

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/15786 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Regelungen
(Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz)**

A. Problem

Verschiedene Regelungen des deutschen Arbeitsrechts sind nach Einschätzung der Fraktion der AfD mit dem Verfassungsrecht nicht vereinbar oder aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen des EuGH nicht mehr anwendbar. Diese Vorschriften seien trotzdem noch als Rechtsnormen kodifiziert. Der Gesetzgeber sei aufgefordert, diese Regelungen der Rechtsprechung anzupassen.

B. Lösung

Die Fraktion der AfD fordert, § 75 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) zu streichen. §§ 17, 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sollten den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15786 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/15786** ist in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der AfD macht geltend, dass das Bundesarbeitsgericht § 75 Absatz 3 HGB für nicht mit Artikel 3 GG im Einklang stehend erklärt habe. Daher finde diese Vorschrift keine Anwendung mehr. Durch die fragliche Regelung werde ein Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Zahlung einer vertraglich vereinbarten Karenzentschädigung befreit, wenn er das Arbeitsverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens seines Arbeitnehmers außerordentlich gekündigt habe. Dem stehe die Regelung des § 75 Absatz 1 gegenüber. Beide Vorschriften schüfen eine Sanktion für Vertragsverletzungen, gestalteten jedoch die Rechte des Arbeitnehmers anders als jene des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer, der durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers zu einer außerordentlichen Kündigung gezwungen werde, erhalte lediglich die Möglichkeit, sich innerhalb eines Monats von der Wettbewerbsvereinbarung loszusagen; er müsse dann allerdings auf die als Gegenleistung vereinbarte Karenzentschädigung verzichten. Hingegen erhalte der Arbeitgeber im umgekehrten Falle einen wesentlichen Vermögensvorteil. Er könne den Arbeitnehmer an der Unterlassungspflicht festhalten, müsse jedoch die dafür ursprünglich vereinbarte Gegenleistung nicht entrichten. Dadurch erhalte er im Ergebnis die Möglichkeit, eine für den Arbeitnehmer sehr einschneidende Vertragsstrafe geltend zu machen, ohne diesem einen gleichwertigen Schutz bieten zu müssen. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23.2.1977 verstoße § 75 Absatz 3 HGB gegen Artikel 3 GG und sei daher nichtig.

Ferner sei seit der Entscheidung des EuGH vom 27. Januar 2005 klargestellt, dass der Begriff der Entlassung nach §§ 17, 18 KSchG als „Kündigung“ zu verstehen ist. Die Artikel 2 bis 4 der Richtlinie 98/59 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, die Konsultations- und Anzeigepflichten des Arbeitgebers vorsehen, sind dahingehend auszulegen, dass die Kündigungserklärung des Arbeitgebers das Ereignis sei, das als Entlassung gelte; die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ablauf der Kündigungsfrist stelle nur die Wirkung der Entlassungsentscheidung dar u. a. m.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/15786 in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15786 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Berlin, den 21. April 2021

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.